

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Massenhaftes Töten männlicher Eintagsküken von Legehennenrassen

Die **Kleine Anfrage 3497** vom 25. Oktober 2013 hat folgenden Wortlaut:

Die Zucht von Legehennen konzentrierte sich in den letzten Jahrzehnten auf eine hohe Legeleistung. Dies ging zu Lasten der Mastfähigkeit dieser Rassen, was die männlichen Küken de facto überflüssig macht. Diese werden deshalb direkt nach dem Schlüpfen und Aussortieren getötet. Allein in Deutschland sind das 40 bis 50 Millionen Tiere pro Jahr.

Die Staatsanwaltschaft Münster hat im September dieses Vorgehen in einem Ermittlungsverfahren geprüft und als tierschutzwidrig eingestuft. Auf der Grundlage dieser Rechtsauffassung kündigte das Verbraucherschutzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen an, kurzfristig per Erlass die zuständigen Kreisordnungsbehörden anzuweisen, den Brütereien im Land das Töten der Eintagsküken zu untersagen.

Verschiedene wissenschaftliche Einrichtungen forschen weltweit an Methoden der Geschlechtsbestimmung im Hühnerei und stellen praxistaugliche Methoden für die nächsten Jahre in Aussicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Einschätzung der Staatsanwaltschaft Münster insbesondere unter Beachtung der §§ 1 und 17 Tierschutzgesetz und welche Konsequenzen zieht sie gegebenenfalls daraus?
2. Wie viele Brütereien für Legehennenrassen gibt es in Thüringen?
3. Wie viele Eier werden in diesen Brütereien insgesamt pro Jahr bebrütet?
4. Auf welche Art und Weise erfolgt in diesen Brütereien das Töten der männlichen Küken? Was geschieht mit den getöteten Tieren?
5. Wie viele weibliche Legehennenküken werden pro Jahr nach Thüringen importiert?
6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zum Stand der Forschung zur Geschlechtsbestimmung im Ei?
7. Welche Bedeutung misst die Landesregierung Bestrebungen zum Wiedereinsatz von Zweinutzungsrassen bei? Wie begründet sie ihre Auffassung?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Bei den Thüringer Staatsanwaltschaften sind bislang keine einschlägigen Ermittlungsverfahren bekannt. Das Töten eines Tieres darf nach § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes erfolgen. Es ist strafbar, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 17 Nr. 1 TierSchG). Bei der Bewertung der Frage, ob die Tötung männlicher Eintagsküken ausschließlich zu dem Zweck, diese wegen ihrer Unvereinbarkeit für die Legehennenzucht zu beseitigen, eine solche aus vernünftigem Grund darstellt, dürfte zumindest der objektive Tatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG erfüllt sein, wenn im Einzelfall die toten Eintagsküken nicht in sonstiger Weise, etwa als Futtermittel, vermarktet werden. Das Verfüttern an ein anderes Tier wird jedenfalls grundsätzlich als vernünftiger Grund für eine Tötung anerkannt (Kluge [HG.], Tierschutzgesetz, 2002, § 17 Rn. 179).

Das Verwaltungsgericht Münster hatte in dem angesprochenen Verfahren das Vorliegen eines vernünftigen Grundes verneint und die Tötung der männlichen Eintagsküken als tierschutzwidrig eingestuft. Inwieweit die Nutzung der getöteten männlichen Eintagsküken als Futtertiere einen vernünftigen Grund darstellt, wird in nachfolgenden zu erwartenden Klageverfahren geklärt werden.

Zu 2.:

In Thüringen gibt es keine Brütereien für Legehennenrassen.

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu 4.:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu 5.:

Jährlich werden ca. 1,5 Mio. weibliche Legehennenküken nach Thüringen importiert.

Zu 6.:

Ziel der Geschlechtsbestimmung im embryonierten Hühnerei ist es, vor Eintritt des Schmerzempfindens, somit bis spätestens zum zehnten Tag nach Bruteieinlage, eine sichere Aussage zum Geschlecht des heranwachsenden Kükens treffen zu können.

Drei Verfahren werden derzeit intensiv erforscht:

1. Hormonanalyse in der Allantoisflüssigkeit (Östronsulfat),
2. Spektroskopische Geschlechtsbestimmung mittels Infrarot-Faserspektroskopie sowie
3. Ramanmethode mittels Lasertechnik.

Auch wenn die unter Nummer 3 genannte Methode ohne Probenentnahme aus dem Ei im Labor funktioniert, ist keine der genannten Methoden der Geschlechtsbestimmung derzeit praxisreif.

Zu 7.:

Vor dem Hintergrund des Tötens männlicher Eintagsküken wird der Wiedereinsatz von Zweinutzungsrasen beim Geflügel intensiv diskutiert. Eine Umstellung der Ei- bzw. Hühnergeflügelfleischproduktion erscheint trotzdem unwahrscheinlich. Durch jahrelanges Züchten auf die Leistungsmerkmale (Eianzahl und Schalenstabilität bzw. Tageszunahme und Muskelansatz) sind zwei absolute Hochleistungsgrundrichtungen im Geflügelbereich entstanden. Da die beiden Richtungen gegenläufig züchterisch verknüpft sind (Umsatztyp und Ansatztyp), wird eine Zweinutzungsrasse hinsichtlich ihrer Leistungsparameter diesen Hochleistungsrasen gegenüber nicht konkurrenzfähig sein. Da gerade der Eier- und Geflügelfleischmarkt international strukturiert sind, wird nur die Geschlechtsbestimmung im embryonierten Hühnerei (bis zum zehnten Tag) nachhaltig eine tierschutzfachlich akzeptable Lösung ermöglichen.

Taubert
Ministerin